Sportfreunde Kirchen e.V.
Abteilungsordnung der Jugend

§1, Aufgabe und Geschäftsjahr

1. die Jugend der SF Kirchen führen und verwalten im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereines.

2. die Abteilung ist Mitglied beim WfV, dessen Satzung und Ordnungen sie anerkennt.

3. das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2, Zweck der Abteilung

1. das Übungsgebiet liegt im Fußballsport.

§3, Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
   Mitglied der Jugend kann jede natürliche Person werden. Die Zugehörigkeit zur Jugend setzt die Mitgliedschaft im Verein SF Kirchen voraus.

2. Beendigung der Mitgliedschaft
   Der Austritt aus der Abteilung ist schriftlich an die Abteilungsleitung zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, zu melden. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes
   Der Ausschluss kann von der Abteilungsleitung beschlossen werden wenn:
   a) Gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird
   b) Nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Übungsleiter nicht befolgt wird und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.

   Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch
   beim Vorstand des Vereines einlegen, dieser entscheidet endgültig.

4. Mitgliedsbeiträge
   Die Mitglieder haben nach §6, der Satzung des Vereines (Beiträge), ihre Mitgliedsbeiträge an den Verein zu entrichten. Die Jugend kann gemäß §6.3 der Satzung des Vereines, durch einen Beschluss der Abteilungsversammlung, Zusatzbeiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen erheben.

§4, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.

2. Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.

3. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung, sowie die jeweiligen Platz- bzw. Hausordnungen zu beachten.

§5, Abteilungsorgane

Die Organe der Jugend sind:

1. die Abteilungsversammlung

2. die Abteilungsleitung

§6, Abteilungsversammlung

1. die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Jugend.
   Sie wählt die Abteilungsleitung für jeweils 2 Jahre.
   Wahlrhythmus:
   Abteilungsleiter und Schriftführer sowie 3 Beisitzer und
   den Jugendsprecher in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl,
   seine beiden Stellvertreter und den Kassierer in ungeraden Jahren.
2. die Abteilungsversammlung findet jährlich im 2. Quartal statt.
3. mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
   Diese muss mit einer Frist von 10 Tagen und den Gegenständen der Beschlussfassung einberufen sein.

4. die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
   a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Abteilungsleiters
   b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassiers
   c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Schriftführers
   d) Entgegennahme des Jahresberichtes der Übungsleiter
   e) Entlastung der Abteilungsleitung
   f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
   g) Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung
   h) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
   i) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung oder Auflösung der Abteilung.

5. die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen.
   Hierzu ist diese verpflichtet, wenn es:

   - das Interesse der Abteilung fordert
   - die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder, unter Angabe des Zweckes und des Grundes, gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich beantragt wird.

§7, Abteilungsleitung

1. die Abteilungsleitung besteht aus:
   - Abteilungsleiter (Jugendleiter)
   - 1. stellv. Abteilungsleiter
   - 2. stellv. Abteilungsleiter
   - Kassier
   - Schriftführer
   - Jugendsprecher
   - Jugendbeisitzer (max. 3 Personen)
   - Übungsleiter der Jugendmannschaften
   - Abteilungsleiter der Aktiven Fußballmannschaft

2. die Aufgaben innerhalb der Abteilungsleitung regelt eine Aufgabenverteilung

3. Abteilungsversammlung und Abteilungsleitung wird vom Abteilungsleiter, nach Bedarf, einberufen und geleitet.

4. diese beschließen mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder.
   Über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, dass von ihm unterschrieben wird.
   Das Protokoll der Jahreshauptversammlung der Abteilung ist zusätzlich vom Abteilungsleiter zu unterschreiben.

§8, Abstimmungsmodus

1. die Abstimmung bei Wahlen erfolgt mittels Handzeichen. Auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl, mittels Stimmzettel. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

2. Der Jugendsprecher wird von jedem ordentlichen Mitglied der Jugendabteilung gewählt.

3. die Abteilungsleitung wird von jedem ordentlichen Mitglied gewählt, jedoch muss dieses Mitglied älter als 12 Jahre sein.

§9, Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung richtet sich nach der Satzung des Hauptvereines.
§ 17 der Satzung der Sportfreunde Kirchen e.V.

§10, Inkrafttreten

Die Vorstehende Abteilungsordnung der Jugend der SF Kirchen, wurde von der Abteilungsversammlung genehmigt und tritt somit, mit sofortiger Wirkung, in Kraft.

14.06.2013

(Josef Fischer)	Klaus Schrode)	(Walter Seifert)
Abteilungsleiter	1.Stellvertreter	2.Stellvertreter